



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

An das
Bundesministerium für **Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

Mag. Teresa Hitrich
T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. 12-REP-43.00/13/0115 Sd/Ht

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 21. Mai 2013

Betreff: Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013
(ARÄG 2013)

Bezug: Ihr E-Mail vom 29. April 2013,
GZ: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt
Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 sowie Art. 4 Z 5 - §§ 14c und 14d AVRAG sowie §§ 39w und 39x LAG

Es fällt auf, dass ein Wechsel zwischen Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit offenbar nicht vorgesehen ist. Ist dies so beabsichtigt?

Darüber hinaus merkt die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) an, dass für die Dauer der Pflegekarenz bei Anspruch des Angehörigen auf die Pflegestufe 3 jedenfalls auch die Voraussetzungen der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger erfüllt werden. Die PVA wird diesbezüglich auch die betroffenen Personen informieren.

Die monatliche Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung nach § 18b ASVG beträgt im Kalenderjahr 2013 € 1.614,32, der monatliche Beitrag somit € 368,06. Für drei Monate entsteht somit ein zusätzlicher Aufwand von € 1.104,18. Die Beitragsgrundlage ist im Pensionskonto zu speichern (erhöht somit die Beitragsgrundlage für die Teilversicherung). Die Kosten der Selbstversicherung werden von der PVA dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz halbjährlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Die Selbstversicherung gemäß § 18b ASVG gebührt auch bei Pfl egeteilzeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 2 Z 2 und Art. 4 Z 4 - § 7 Abs. 6b BMSVG und § 39k Abs. 6b LAG

Es sollte konkretisiert werden, welches Bundesministerium zur Beitragsleistung verpflichtet ist.

Zu Art. 5 Z 5 - § 21c BPGG

Anzumerken ist, dass laut vorliegendem Entwurf – im Gegensatz zum Weiterbildungsgeld bei der Bildungskarenz (vgl. § 26 Abs. 3 AIVG) – das Fortbestehen bzw. die Aufnahme einer selbständigen oder einer weiteren unselbständigen Erwerbstätigkeit während der Pflegekarenz (bzw. die Höhe des daraus resultierenden Einkommens) dem Bezug des vollen Pflegekarenzgeldes offenbar nicht entgegensteht. Ist dies beabsichtigt?

Zu Art. 5 Z 5 - § 21e Abs. 1 BPGG

Die Notwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens wird nicht bestritten. Eine Verfahrensdauer von zwei Wochen scheint jedoch in vielen Fällen nicht realisierbar.

Die PVA führt dazu im Detail Folgendes aus:

Die Zeitvorgabe von zwei Wochen würde – neben notwendigen Änderungen des administrativen Verfahrens – folgende wesentliche Ablaufänderungen des medizinischen Verfahrens erfordern:

- Die schriftliche Ankündigung eines Hausbesuches ist aus zeitlichen Gründen nicht zielführend, eine telefonische Ankündigung des kurzfristig angesetzten Untersuchungstermins ist erforderlich.
- Hausbesuche sind auch an Sonn- und Feiertagen durchzuführen.
- Es müssen Gutachter gefunden werden, die über genügend zeitliche Ressourcen und die Bereitschaft verfügen, den Hausbesuch innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Begutachtungsauftrages durchzuführen und das Gutachten nach weiteren 48 Stunden der PVA zu übermitteln.
- Höhere Verwaltungskosten:
 - Abgesehen von allfälligen, höheren Honorarforderungen jener Gutachter, die bereit sind, im äußerst engen zeitlichen Korsett und am Wochenende zu arbeiten, wird in diesen Fällen eine Kostensteigerung durch unökonomische Vorgangsweisen eintreten: Auf Grund des Zeitdrucks wäre eine koordinierte Routenplanung nicht mehr möglich, so dass beispielsweise vermehrt Kilometergebühren anfallen.
 - Weiters wird darauf hingewiesen, dass die bereits nach den bisherigen Vorgaben (rechtzeitige schriftliche Ankündigung des Hausbesuchs, Rücksichtnahme auf allfällige Terminwünsche der Angehörigen bzw. Pflegenden) eingeleiteten, laufenden Pflegegeldverfahren nach Einlan-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

- gen der Erklärung einer beabsichtigten Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit zu unterbrechen sind, um ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen. Diesem administrativen Mehraufwand stünde eine nicht nennenswerte Reduktion der Gesamtverfahrensdauer gegenüber.
- Es ist zu erwarten, dass Begutachtungen vermehrt in Akutkrankenhäusern durchgeführt werden müssen. Dort ist die Feststellung des voraussichtlich über sechs Monate bestehenden Pflegebedarfes schwierig.

Zusammenfassend läuft die jetzige Formulierung dem etablierten Begutachtungsverfahren bei Pflegegeldanträgen (Erst- und Erhöhungsanträge) völlig entgegen und würde zwei Klassen von Pflegegeldbeziehern schaffen: Zum einen jene Gruppe, deren Verfahrensdauer durchschnittlich zwei Wochen beträgt, zum anderen jene Gruppe, deren Verfahrensdauer durchschnittlich zwei Monate dauert.

Es darf nicht übersehen werden, dass alle Betroffenen ein Recht auf ein faires und ihren Situationen angepasstes Verfahren haben, in welchem die jeweiligen Sachverhalte konkret auf ihren Einzelfall bezogen gewürdigt werden. Generelle Bestimmungen darüber, dass dies bei einer Gruppe nur sehr kurz („überraschend bzw. überstürzt“, weil durch einen Dritten ausgelöst, nämlich den Angehörigen) erfolgen dürfte, wird ebenfalls zu Kritik führen.

Darüber hinaus ist die zeitliche Vorgabe von zwei Wochen für die Erledigung eines Pflegegeldantrages in der Regel praxisfern. Die durchschnittliche Erledigungsdauer weist längere Zeiten auf (beispielsweise bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft im ersten Quartal 2013 47,4 Tage). Es wird daher angeregt, anstelle der zweiwöchigen Frist eine „grundsätzlich beschleunigte Verfahrensabwicklung“ zu normieren oder die Frist zumindest auf vier Wochen zu verlängern. Dies würde immerhin noch eine Halbierung der derzeitigen durchschnittlichen Bearbeitungszeit bedeuten.

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang nach Mitteilung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern weiters, wem gegenüber die Erklärung abzugeben ist (dem Entscheidungsträger für das Pflegegeld oder dem für das Pflegekarenzgeld zuständigen Sozialministeriumservice) und ob damit weitergehende Verfahrensrechte des am Verfahren vor dem Entscheidungsträger nicht notwendigerweise beteiligten Angehörigen verbunden sein sollen (Akteneinsicht, Mitteilung der Entscheidung).

Diese Erklärung kann als Druckmittel für ein schnelleres Verfahren verwendet werden, auch wenn tatsächlich eine Pflegekarenz gar nicht beabsichtigt ist oder mangels Zustimmung des Arbeitgebers nicht zustande kommt. Eine Voraussetzung für die Pflegekarenzvereinbarung ist ja die – bereits erfolgte – Gewährung mindestens der Pflegestufe 3 (bzw. bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen der Stufe 1).



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 5 Z 5 - § 21e Abs. 3 BPGG

Es sollte generell eine Bestimmung für zu Unrecht bezogenes Pflegekarenzgeld aufgenommen werden (vgl. bspw. § 11 BPGG).

Zu Art. 5 Z 6 und 7 - § 22 Abs. 1 Z 4 und 5 BPGG

Die PVA als größter Rechts- und Kompetenzträger für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz begrüßt die weitere Vereinheitlichung des Pflegegeldwesens durch diese Novelle. Durch die Übernahme der Pflegeleistungen vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durch die PVA wird dem Ziel einer einheitlichen Begutachtungspraxis Rechnung getragen, wie auch die Begutachtung bei Pflegegeldanträgen mit Zuständigkeit der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats bereits jetzt schon aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von der PVA durchgeführt wird.

Zu Art. 5 Z 9 - § 48d BPGG

Aus der Textierung des Abs. 1 ist nicht eindeutig zu entnehmen, wer den Vorschuss auszubezahlen hat. Es sollte klargestellt werden, dass die Vorschusszahlung vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu leisten ist.

Weiters sind nach den Erläuterungen zu den Z 2, 3 und 6 bis 8 die beim Bundesamt am 31. Dezember 2013 unerledigten Verfahren von der PVA zu Ende zu führen. In Anbetracht der geschätzten geringen Fallzahl erscheint dies nachvollziehbar. Dies sollte allerdings in einer Übergangsbestimmung eindeutig gesetzlich geregelt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des § 22 Abs. 1 Z 4 BPGG mit 31. Dezember 2013 außer Kraft, die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 4 neu BPGG mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt. Es erscheint daher nicht zulässig zu sein, dass die PVA mit Bescheid im Jahr 2014 feststellt, dass ein Pflegegeld für einen Zeitraum im Jahr 2013 gebührt oder erhöht wird, weil die Zuständigkeit der PVA erst mit 1. Jänner 2014 beginnt. Der finanzielle Aufwand muss demnach auch dem Kalenderjahr 2013 zugeordnet werden.

Zu Art. 8 Z 6 - § 23 Abs. 4 zweiter Satz AIVG

Die Erläuterungen begründen den Entfall dieser Bestimmung mit der Einführung eines vorläufigen Rehabilitationsgeldes. Da das vorläufige Rehabilitationsgeld offensichtlich nicht umgesetzt wird (weder in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2013 noch im vorliegenden Entwurf) sollte der Verweis auf das Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2013 in den Erläuterungen gestrichen bzw. die Begründung hierzu angepasst werden.



Darüber hinaus spricht sich der Hauptverband gegen den Entfall dieser erst mit dem 2. StabG 2012 (BGBl. I Nr. 35/2012) eingefügten Bestimmung aus.

Zu Art. 9 - § 5 Abs. 2 ASVG – Ergänzungsvorschlag – nicht im Entwurf

Bei Niedriglohnbeziehern könnte bei Pflgeteilzeit das verbleibende Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen. § 5 Abs. 2 ASVG sollte ergänzt werden.

Zu Art. 9 Z 1 - § 8 Abs. 1 Z 5 ASVG

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft und die SVA der Bauern weisen darauf hin, dass auch selbständig erwerbstätige Personen in die Situation kommen können, zur Pflege eines nahen Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen zu müssen. Pflegekarenzgeld sollte daher auch selbständig Erwerbstätigen (unter Normierung entsprechender Voraussetzungen wie beispielsweise Ruhendmeldung des Gewerbes oder Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit) ermöglicht werden. In den sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetzen wäre die Schaffung einer dem § 8 Abs. 1 Z 5 ASVG entsprechenden Pflichtversicherung wünschenswert.

Zu Art. 9 Z 8 und 9 - § 52 Abs. 4 ASVG

Hinsichtlich Tragung des Beitrages in der Kranken- und Pensionsversicherung stimmen die Erläuterungen nicht mit dem Gesetzestext überein: Laut Erläuterungen würde der Beitrag aus Mitteln des Bundes für Pflegegeldaufwendungen getragen werden und im § 52 Abs. 3a geregelt sein. Im Entwurf hingegen ist eine Neuregelung in Abs. 4 Z 6 vorgesehen.

§ 52 Abs. 4 ASVG bezieht sich ausdrücklich auf Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 2 ASVG. Der Beitragssatz für diese Teilversicherten ist mit 22,8 % festgesetzt, in den folgenden Ziffern ist ausschließlich die Beitragszahlung für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 2 ASVG geregelt. Da die Teilversicherung für Pflegekarenzgeldbezieher aber im neuen § 8 Abs. 1 Z 5 ASVG geregelt ist, könnte dies in der Praxis zu Unklarheiten führen.

Darüber hinaus ist der Klammerausdruck durch die vorgesehene Erweiterung um die Z 19 irreführend: Z 19 betrifft die Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 5 ASVG, Z 11 bis 18 erfasst ausschließlich die Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 ASVG.

Aus systematischen Gründen sollte der im Entwurf in § 52 Abs. 4 Z 6 vorgesehene Regelungsinhalt in einem eigenen Absatz geregelt werden (z. B. Abs. 3a wie in den Erläuterungen ausgeführt).

Weiters fehlt eine ausdrückliche Regelung über die Höhe des Beitragssatzes im Gesetzestext. In den Erläuterungen ist unter den Abschätzungen der Auswirkungen



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

ausgeführt, dass in der Pensionsversicherung ein Beitragssatz von 22,8 % und in der Krankenversicherung ein Beitragssatz von 7,65 % der Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist.

Hinsichtlich der Fälle des § 21c Abs. 3 BPGG (im Entwurf in Abs. 4 Z 6 lit. b ASVG geregelt) sollte konkretisiert werden, welches Bundesministerium zur Beitragsleistung verpflichtet ist.

Zu Art. 9 - § 138 Abs. 2 ASVG – Ergänzungsvorschlag – nicht im Entwurf

In den Erläuterungen ist angeführt, dass kein Anspruch auf Krankengeld entsteht. Diese Feststellung findet keine Deckung im Gesetz. Es wird daher angeregt, aus Gründen der Rechtssicherheit die nach § 8 Abs. 1 Z 5 Teilversicherten in § 138 Abs. 2 ausdrücklich anzuführen.

Weiters wären aus unserer Sicht Normen für ein Zusammentreffen von Krankengeldanspruch und Pflegekarenzgeldanspruch (z. B. aus demselben Dienstverhältnis) zu schaffen, um Doppelbezüge zu verhindern (vgl. die Ruhensbestimmung bei Zusammentreffen von Pflegekarenzgeld mit Arbeitslosengeld in Art. 8 Z 4 – § 16 Abs. 1 lit. i AIVG im vorliegenden Entwurf). Gleiches wäre auch für ein Zusammentreffen von Wochengeldbezug mit Pflegekarenzgeldbezug vorzusehen.

Zu Art. 10 Z 1 - § 4 Abs. 5 Z 4 APG

Um eine Berücksichtigung der Zeiten der Teilversicherung aufgrund eines Bezuges von Pflegekarenzgeld als Versicherungszeiten zu ermöglichen, ist § 3 Abs. 1 Z 2 APG jedenfalls um § 8 Abs. 1 Z 5 ASVG zu ergänzen.

Falls diese Zeiten auch für die Langzeitversicherungsregelung nach § 617 Abs. 13 ASVG als Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten sollen, wäre eine entsprechende Ergänzung im § 617 Abs. 13 ASVG erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband
Der Generaldirektor